

GEMEINDE REINGERS

3863 Reingers 81

Tel.: 02863/8208, Fax: Dw 4, e-mail: gemeinde@reingers.at

KUNDMACHUNG

Sehr geehrte Gemeindebürger!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium, den Bundesländern und der ARGES Risikogebiete festgelegt, in welchen bestimmte Schutzmaßnahmen einzuhalten sind. Diese Risikogebiete teilen sich in:

- **Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko**
- **Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko**

Die Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko sind im folgenden Gesetzblatt (BGBl. II 22/2023) aufgelistet.

Hinweis: Alle Gemeinden, die nicht im Teil A aufgelistet sind, sind automatisch im „Gebiet mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko“.

Pflichten der Tierhalterinnen und Tierhalter in Gebieten mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko:

Es gilt für Geflügel Stallhaltungspflicht! Geflügel ist in Stallungen oder in geschlossenen Vorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, zu halten (z.B. Volieren mit Dach oder sogenannte „Wintergärten“ – zum Stall anschließende, durch Netz oder Gitter abgesicherte offene Fronten unter einem Dach).

Ausnahme:

Betriebe unter 50 Stück Geflügel sind bei Einhaltung der folgenden Biosicherheitsmaßnahmen von der Stallhaltungspflicht ausgenommen:

- Enten und Gänse werden getrennt zu anderen Geflügel gehalten, sodass ein direkter und indirekter Kontakt nicht möglich ist und
- in Ausläufen wird das Geflügel durch Netze, Dächer **oder** horizontal angebrachte Gewebe vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt **oder** die Fütterung und Tränkung erfolgt im Stallinnenbereich **oder** einem Unterstand. Die Ausläufe müssen in diesem Fall gegen Oberflächengewässer, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchsicher abgezäunt sein.
- Die Tränkung darf nicht mit Oberflächenwasser erfolgen, zu dem Wildvögel Zugang haben.

Was tun bei tot aufgefundenen Wasser- oder Greifvögeln?

Wer soll melden? – jede, jeder

Wann? – unverzüglich

Wem? – der Bezirksverwaltungsbehörde (Amtstierärztin, Amtstierarzt)

Was soll gemeldet werden? – Bitte immer die Koordinaten des Fundortes der zuständigen Behörde weitergeben.

Was tun? – Die Vögel sollen nicht bewegt werden. Immer in Absprache mit der zuständigen Amtstierärztin / dem zuständigen Amtstierarzt.

Was tun bei sinkender Legeleistung oder erhöhter Sterblichkeit?

Ein Abfall der Futter- und Wasseraufnahme (von mehr als 20%), ein Abfall der Eierproduktion (um mehr als 5%) oder eine erhöhte Sterblichkeitsrate (höher als 3% in einer Woche) sind bei der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat zu melden. Bei unklaren Gesundheitsproblemen in Geflügelbetrieben sollte unbedingt eine tierärztliche Untersuchung erfolgen.

Ein Seuchenverdacht ist der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde / der zuständigen Amtstierärztin, dem zuständigen Amtstierarzt zu melden.

Wie kann ich meine Tiere schützen?

Durch die Umsetzung sämtlicher Biosicherheitsmaßnahmen, wie die Einhaltung der Hygiene, die Vermeidung von Kontakt zu Wildvögeln, die Fütterung und Tränkung im Stall und die getrennte Haltung von Wassergeflügel und Hühnern.

Meldepflicht der Geflügelhaltung:

Tierhalterinnen und Tierhalter von Geflügel sind durch die Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 verpflichtet, die Haltung von Geflügel – sofern dies nicht bereits geschehen ist – bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.



Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 31.01.2023

Abgenommen am:

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2023**Ausgegeben am 26. Jänner 2023****Teil II**

22. Verordnung: 2. Novelle 2023 der Geflügelpest-Verordnung 2007

22. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Geflügelpest-Verordnung 2007 geändert wird (2. Novelle 2023 der Geflügelpest-Verordnung 2007)

Aufgrund von § 1 Abs. 5 und 6 sowie der §§ 2 und 2c, 7, 8, 23 Abs. 2 und 45a des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 258/2021, in Verbindung mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/2021 und dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 8/2020, wird verordnet:

Die Geflügelpest-Verordnung 2007, BGBl. II Nr. 309/2007, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 6/2023, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 62 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Die **Anlage 1** in der Fassung von BGBl. II Nr. 22/2023 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft“

2. Die **Anlage 1** lautet:

**„Anlage 1
(zu § 8)**

Teil A

Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko

Als Gebiete mit stark erhöhtem Risiko gelten folgende Verwaltungseinheiten:

im Bezirk Gmünd die Gemeinden:

1. Amaliendorf-Aalfang
2. Brand-Nagelberg
3. Eggern
4. Eisgarn
5. Gmünd
6. Großdietmanns
7. Haugschlag
8. Heidenreichstein
10. Hoheneich
11. Kirchberg am Walde
12. Litschau
13. Moorbach-Harbach
14. Reingers
15. St. Martin
16. Schrems
17. Unserfrau-Altweitra
18. Waldenstein
19. Weitra